97-84201-29

Müller, Bruno

Der arbeitstarifvertrag in Deutschland mit...

Stettin

1921

97-84201-29
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 46 Müller, Bruno, 1899-
Der arbeitstarifvertrag in Deutschland mit besonderer berücksichtigung der entwicklung nach der revolution. Stettin, Prüfer, 1921.
24 p. 22½ cm.

Thesis, Greifswald.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-30-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 28216

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3
Box 46
Exchange
OCT 3 1922

Der Arbeitstarifvertrag in Deutschland

mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung nach der Revolution.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung
der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
an der
Universität zu Greifswald
vorgelegt von

Bruno Müller
Kandidat der Staatswissenschaften
aus Berlin.

1921.

J. G. Prüfer Stettin.

Berichterstatter:

Prof. Dr. W. Ed. Biermann.

Der nachfolgende Auszug ist von der Fakultät genehmigt.

Der Arbeitstarifvertrag in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung nach der Revolution.

Vorwort.

Einleitung: Begriff, Wesen und Arten des Tarifvertrages.

1. Abschnitt: Der Tarifvertrag in Deutschland bis zur Novemberrevolution.

I. Die Entwicklung des Tarifvertrages in Deutschland bis Kriegsbeginn.

a) Allgemeines.
b) Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker.
c) Die übrigen Gewerbe.
d) Die Großindustrie.
e) Die Hausindustrie.
f) Statistik der Tarifvertragsbewegung von 1907—1914 einschl.

II. Die Tarifvertragspraxis während des Krieges.

a) Die Gründung von Arbeitsgemeinschaften.
b) Beseitigung des § 153 der Gewerbeordnung.
c) Gründung des Reichsarbeitsamtes.
d) Statistik der Tarifvertragsbewegung in der Kriegszeit.

2. Abschnitt: Die privaten Vereinbarungen und gesetzlichen Vorschriften nach der Revolution zur Förderung des Tarifvertragwesens.

I. Der „soziale Friedensvertrag“ zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

a) Zustandekommen und Inhalt des Abkommens.
b) Die Durchführung. Entwicklung der Arbeitsgemeinschaften.

II. Die gesetzliche Regelung des neuen Tarifvertrages.

a) Das Recht des Tarifvertrages bis zum Erlaß der Dezemberverordnung.
b) Die Verordnung der Volksbeauftragten über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

1. Inhalt der Verordnung.
2. Mängel der Verordnung und Abänderungsvorschläge.
3. Die Bestimmungen über die Führung des Tarifregisters.

c) Die Verbindlichkeitserklärung der Tarifverträge in der Praxis.

3. Abschnitt: Die Entwicklung und Ausdehnung des Tarifvertragswesens nach der Revolution in der Praxis.

. Der Tarifvertrag in den einzelnen Gewerbe- und Industriezweigen.

a) Die Metallindustrie.
b) Das Baugewerbe.
c) Der Bergbau.
d) Die Steinindustrie.
e) Das Holzgewerbe.
f) Das Buchdruckgewerbe und die verwandten Gewerbe.
g) Die Glasindustrie.
h) Die chemische Industrie.
i) Die Bekleidungsindustrie und das Schneidergewerbe.
k) Die Schuhindustrie.
l) Das Gastwirtsgewerbe.

II. Der Tarifvertrag in der Landwirtschaft.

a) Die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919.
b) Zwangslohntarifierung für landwirtschaftliche Arbeiter.
c) Landwirtschaftliche Tarifverträge.

II . Die Regelung der Lohnfrage im Tarifvertrage.

a) Das Problem der „gleitenden Teuerungszulagen." „Die Gehaltsmark."
b) Zulagen für Verheiratete und Kinderzulagen.
c) Der Akkordlohn im Tarifvertrag.
d) Der Entwurf einer Schlichtungsordnung.

Schluß: Das zukünftige gesetzliche Arbeitsrecht für Deutschland.

Literaturverzeichnis.

I. Werke und Abhandlungen einzelner Verfasser.

Albert, Robert, Artikel „Die gesetzliche Sicherung der Tarifverträge" in „Soziale Kultur", Jahrgang 37, Heft 11. 1917.

Bernhard, Ludwig, Die Akkordarbeit in Deutschland. Leipzig 1903.

Bernhard, Ludwig, „Die moderne Technik und die Zukunft der Tarifgemeinschaft" (Vortrag, gehalten auf dem 15. evgl.-sozial. Kongreß 1904 in Breslau), in „Soziale Praxis" Jahrgang XIII, Heft 39. 1904.

Bernhard, Ludwig, „Das moderne Lohnsystem und die Sozialreform" in „Verhandlungen des 15. Evangelisch-sozialen Kongresses Beslau 1904". Göttingen 1904.

Bernhard, Ludwig, Handbuch der Löhnungsmethoden. Leipzig 1906.

Bernhard, Ludwig, Artikel „Lohn und Löhnungsmethoden" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl., Bd. VI. Jena 1908.

Bewer, „Der äußere Aufbau des Schlichtungswesens" im „Reichsarbeitsblatt" Neue Folge, Jahrg. I Nr. 4. Berlin 1920.

Biermer, M., Abhandl. „Tarifverträge" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., 2. Bd. Jena 1911.

Biermer, M., „Gleitende Lohnskala" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Aufl., Bd. IV. Jena 1892.

Borght, Richard van der, Grundzüge der Sozialpolitik. Leipzig 1904.

Borght, Richard van der, Soziale Friedenspolitik der letzten 10 Jahre in Deutschland. Vortrag, gehalten in der Technischen Hochschule, Aachen 1898.

Braun, Adolf, Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften. Berlin 1908.

Braun, Adolf, Geldrevolution und Arbeitslohn. Ein Beitrag zur Lehre von den gleitenden Löhnen. Berlin 1920.

Braun, Adolf, „Neue Lohnbemessung" im „Reichsarbeitsblatt", Neue Folge, Jahrg. I Nr. 2. Berlin 1920.

Brentano, Lujo, Die Arbeitergilden der Gegenwart. Bd. II. Leipzig 1871/72.

Brentano, Lujo, „Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben" in „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. 116. Leipzig 1906.

Brentano, Lujo, „Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages" in „Soziale Praxis", Jahrg. XXIV, Heft 23 und 24. 1920.

Buchenberger, A., Agrarwesen und Agrarpolitik, bearbeitet von W. Wygodzinski, Bd. I 2. Aufl. Leipzig 1914.

Chrzan, J., Die volkswirtschaftliche Bedeutung einer industriellen Arbeitsgemeinschaft mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Freistaat Danzig. Greifswalder Dissertation 1921.

Claeßens, Eugen, Deutsche Arbeiter für deutschen Acker. Ein Beitrag zur Lösung der Landarbeiterfrage. Berlin 1920.

Feig, Johannes, Die Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung. Berlin 1919.

Flatow, Georg, „Das Recht des Arbeitsvertrages seit der Revolution“ in „Die neue Zeit“, Jahrg. 37, Bd. 2. 1919.

Flatow, Georg, Das Recht der Uebergangszeit. Berlin 1919.

Francke, Ernst, „Das einheitliche Arbeitsrecht“ in „Soziale Praxis“, Jahrg. 29, Heft 55. 1920.

Francke, Ernst, „Die gewerblichen Tarifverträge in Deutschland“ in „Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart“, Bd. VI, Berlin 1904.

Freese, Heinrich, Die konstitutionelle Fabrik, 3. Aufl., Jena 1919.

Gerlach, Otto, „Landwirtschaftliche Arbeiter“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., VI. Bd. Jena 1910.

Gießberts und Sitzler, Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtungsausschüsse vom 23. Dezember 1918. Berlin 1919.

Goerrig, Franz, Das Arbeitsrecht des neuen Deutschland, I. und II. Buch. Bonn 1920.

Goltz, Theodor v. d., Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. 2. Aufl., Danzig 1874.

Goltz, Theodor v. d., Die Lage der ländlichen Arbeiter in Deutschland. Berlin 1875.

Graßmann, Josef, „Die Tarifverträge und die Verordnung vom 23. Dez. 1918“ in „Recht und Wissenschaft“, Jahrg. 8. Heft 4. 1919.

Günther, Adolf, Der Tarifvertrag in München. München 1908.

Günther, Adolf, Arbeiterschutz und Arbeitsrecht. Die sozialrechtliche Gesetzgebung des Reiches seit dem 9. November 1918. Berlin 1920.

Hahn, „Neuere Lohnversuche“ in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“ (künftig zitiert: J. f. N.), 3. Folge, 3. Bd. 1906.

Hasbach, „Steigende und fallende Stücklohnsätze“ in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, 3. Folge, 29. Bd. Jena 1905.

Heichen, Artur, „Gleitende Löhne“ in „Die neue Zeit“, Jahrg. 38, Bd. 2. 1920.

Heinemann, Hugo, „Tarifvertragsgesetz“ in „Sozialistische Monatshefte“, Bd. 52, Jahrg. 25. 1919.

Heinemann, Hugo, „Tarifvertrag“ in „Sozialistische Monatshefte“, Bd. 52, Jahrg. 25. 1919.

Herrmann, Kurt, „Aus der Praxis der gleitenden Löhne“ in „Soziale Praxis“, Jahrg. 29, Heft 50. 1920.

Herkner, Heinrich, „Die Arbeiterfrage“, 6. Aufl. Berlin 1916.

Heyde, Ludwig, Abriß der Sozialpolitik, Leipzig 1920.

Hoeninger, Heinrich, und Wehrle, Emil, Arbeitsrecht. Sammlung der reichsgesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsvertrage. Mannheim 1920.

Hueck, Alfred, Das Recht des Tarifvertrages mit besonderer Berücksichtigung der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Berlin 1920.

Hüglin, Albert, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Berlin 1906.

Imle, Fanny, Gewerbliche Friedensdokumente. Jena 1905.

Imle, Fanny, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland. Jena 1907.

Jacobi, Erwin, Einführung in das Gewerbe- und Arbeiterrecht. 2. Aufl. Leipzig 1919.

Jastrow, Ignatz, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Berlin 1902.

Katscher, Leopold, „Kollektivarbeitsverträge in England“ in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. 1911.

Kaskel, Walter, Das neue Arbeitsrecht. Berlin 1920.

Kaskel, Walter, „Zur Reform des Schlichtungswesens“ im Reichsarbeitsblatt“ Neue Folge, Jahrg. I, Nr. 1. Berlin 1920.

Keßler, Gerhard, Die deutschen Arbeitgeberverbände. Leipzig 1907.

Kleeis, Friedrich, „Die Tarifverträge und ihre Förderung in der Kriegszeit“ in „Sozialistische Monatshefte“, Bd. 2. 1916.

Knapp, Georg Friedrich, „Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit“. Leipzig 1891.

Köppe, Hans, Der Arbeitstarifvertrag als Problem der Gesetzgebung. Jena 1908.

Köppe, Hans, „Die neueste Entwicklung des Arbeitstarifvertrages“ in J. f. N. 3. Folge, Bd. 58. 1919.

Köppe, Hans, „Fortschritte des Arbeitstarifvertrages in Deutschland, Oesterreich und Großbritannien“ in J. f. N., 3. Folge, Bd. 44. Jena 1912.

Köppe, Hans, Abhandlungen „Die Tarifverträge im deutschen Reich am Ende der Jahre 1912, 1913, 1914 und 1915“ in J. f. N., 3. Folge, Jahrgänge von 1914, 1915, 1917 und 1918. 3. Folge, Bde. 48, 50, 53, 55.

Krebs, A., Der Kampf um den Akkordlohn. Greifswalder Dissertation 1921.

Kulemann, W., „Der Entwurf einer Schlichtungsordnung“ in „Soziale Praxis“, Jahrg. 29, Heft 42, 43 und 44. 1920.

Kulemann, W., Die Berufsvereine, 2. Aufl. Jena 1908.

Leipart, Theodor, Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge. Berlin 1912.

Lindheim, Alfred von, Die Friedensaufgaben der Tarifverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wien 1907.

Löffler, Heinrich, „Tarifverträge im Bergbau“ in „Die neue Zeit“, Jahrg. 38, 1. Bd. 1919.

Lotmar, Philipp, „Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“. Bd. XV. Berlin 1900.

Lotmar, Philipp, Der Arbeitsvertrag, Bd. I. Leipzig 1908.

Mamroth, Karl, Gewerblicher Konstitutionalismus. Jena 1911.

Meerwarth, Rudolf, Einleitung in die Wirtschaftsstatistik. Jena 1920.

Nipperdey, Hans, „Zwang zum Abschluß von Tarifverträgen“ in „Recht und Wirtschaft“, 9. Jahrg. Nr. 7. 1920.

Oertmann, Paul, „Zur Lehre vom Tarifvertrag“ in „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“, Neue Folge, Bd. 10. Heft 1. Leipzig 1907.

Panzer, Die Sozialisierung in der Landwirtschaft. Greifswalder Dissertation 1921.
Perls, Friedrich, „Zur Neuordnung des Schlichtungswesens“ in „Soziale Praxis“, Jahrg. 29, Heft 26. 1920.
Perls, Friedrich, „Gleitende Lohnskalen“ in „Soziale Praxis“, Jahrg. 29, Heft 46 und 47. 1920.
Philippovich, Eugen von, Grundriß der politischen Oekonomie, 14. Aufl., Band II und III. Tübingen 1919.
Potthoff, Heinz, Wörterbuch des Arbeitsrechtes, Praktisches Handbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Stuttgart 1920.
Pribram, Karl, „Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages in Deutsch-Oesterreich“ in „Soziale Praxis“, Jahrg. 29, Nr. 39. 1920.
Quessel, Ludwig, „Das Problem der Akkordarbeit“ in „Die neue Zeit“, 38. Jahrg., I. Bd., Heft 16 und 17. 1920.
Rohrbeck, W., „Die deutsche Landarbeiterfrage auf Grund der neuesten Untersuchungen“ in „Zeitschrift für Agrarpolitik“. 1919.
Rosenfeld, S., Das neue Landarbeiterrecht. Berlin 1919.
Rosenthal, „Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages“ in der Festgabe für Laband zum 50jährigen Doktorjubiläum. Tübingen 1908.
Rundstein, Szymon, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft. Tübingen 1906.
Rundstein, Szymon, Tarifrechtliche Streitfragen. Tübingen 1907.
Schäfer, „Lohnpolitische Einzelfragen zur Ausgestaltung der Tarifverträge“ in „Soziale Praxis“, Jahrg. 29, Heft 10. 1920.
Schall, Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge. Jena 1907.
Schippel, Max, „Schicksalsstunden der Arbeitsgemeinschaft“ in „Sozialistische Monatshefte“, 26. Jahrg., Heft 7/8. 1920.
Schlegelberg, Franz, Das Landerbeiterrecht. Berlin 1907.
Schellwien, Johannes, „Die volkswirtschaftliche Wirkung der Tarifverträge“ in „Annalen des deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft“, Jahrg. 1909.
Schlesinger, Georg, „Lohntarife oder Arbeitsbewertung“, Artikel in der Abendausgabe der Vossischen Zeitung vom 23. Dezember 1919, Nr. 653. Berlin.
Schlüter, Wilhelm, Handbuch des neuen Arbeitsrechts. Dortmund 1919.
Schmelzer, Fritz, Die Tarifgemeinschaften. Leipzig 1906.
Schmoller, Gustav v., Die soziale Frage. Leipzig 1918.
Schmoller, Gustav v., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Bd. Leipzig 1919.
Schöndorf, Friedrich, Der Arbeitstarifvertrag in Oesterreich. Wien 1917.
Schöne, Der Indexlohn. Greifswalder Dissertation 1921.
Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 46/46: Tarifvertragsrecht — Einigungswesen. Jena 1914.
Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 64: Koalitionsrecht — Tarifrecht. Jena 1919.
Schulz, Max v., „Das Reichsgericht wider die Tarifverträge“ im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“. 20. Bd. Tübingen 1905.

Schulz, Max v., Erläuterung der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und das Betriebsrätegesetz, 4. Aufl., Berlin 1920.
Semmler, J. W., Referat auf der 47. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates: „Stellungnahme gegen die Sozialisierung der Landwirtschaft“ im „Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates“, 39. Jahrg., Bd. I. Berlin 1920.
Sinzheimer, Hugo, Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Jena 1907/08.
Sinzheimer, Hugo, Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages. Jena 1913.
Sinzheimer, Hugo, Ein Arbeitstarifgesetz. Jena 1916.
Sitzler, „Zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung“ in „Soziale Praxis“ Jahrg. XXIV, Heft 31. 1920.
Sombart, Werner, Die gewerbliche Arbeiterfrage (Sammlung Göschen). Berlin 1912.
Steinhaus, Karl, Auf dem Wege zur konstitutionellen Fabrik, Erörterung des geltenden Tarifvertragsrechtes nach den Verordrungen vom 23. Dezember 1918 und 4. Januar 1919. Münster i. Westf. 1919.
Steinitz, Kurt, „Zur Frage der Indexlöhne“ in „Soziale Praxis“, Jahrg. 29, Heft 53. 1920.
Stieda, Wilhelm, Sozialpolitik nach dem Kriege. Leipzig 1917.
Stöve, Hermann, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918. Berlin 1918.
Streckwald, Max, Der Akkordvertrag unter besonderer Berücksichtigung des gewerblichen Akkordvertrages. Berlin 1920.
Terhalle, Fritz, „Indexziffern als Lohnbemessungsgrundlage“ in „Freie Wirtschaft“, 2. Jahrg., Heft 8. Berlin 1920.
Wagner, Adolf, Theoretische Sozialökonomie, 1. Bd. Leipzig 1909.
Webb, Sidney und Beatrice, deutsch von C. Hugo, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, 2 Bände. Stuttgart 1898.
Weigelt, K., „Zur rechtlichen Bedeutung des Tarifvertrages“ in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, 66. Jahrg. Tübingen 1910.
Wiese, Leopold von, Einführung in die Sozialpolitik. Leipzig 1910.
Wildangel, Joseph, Arbeitgeberverbände und Tarifverträge in der Landwirtschaft. München-Gladbach 1920.
Wölbling, Paul, Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag. Berlin 1908.
Wölbling, Paul, „Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages“ in „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, 29. Bd. 1909.
Wolff, M., „Die Entwicklung des Tarifvertrages in der Heimarbeit“ in „Soziale Praxis“, Jahrg. 29, Heft 40. 1920.
Zeiler, A., „Lohnhöhe, Gesamtwirtschaftslage und Teuerung“ in „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“, 9. Jahrg. 1910, Heft 7/8. Leipzig 1920.
Zeiler, A., „Planmäßige Gestaltung von Gehalt und Lohn“ im „Reichsarbeitsblatt“, Neue Folge, Jahrg. I, Nr. 3. 1920.
Zeiler, A., Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt, Plan und Begründung einer Beihilfenordnung. Stuttgart 1916.
Zeiler, A., Der bewegliche Gehaltsteil und andere grundsätzliche Fragen zur Neuordnung der Gehälter. Berlin 1920.

Zellin, Richard Der Tarifvertrag und die Privatangestellten. Greifswalder Dissertation 1920.

Zeßner-Spitzenberg, Hans Karl, „Ein kollektiver Arbeits- und Tarifvertrag zwischen Gutsherrn und Landarbeitern aus „Wiener Landwirtschaftl. Zeitung". Wien 1913.

Zimmermann, Waldemar, „Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland" in „Schriften der Gesellschaft für soziale Reform", Heft 22. Jena 1906.

Zimmermann, Waldemar, „Das Recht des Arbeitsvertrages, Industrien ohne Streiks" in „Soziale Praxis", Jahrg. 1906.

Zimmermann, Waldemar, „Der Arbeitstarifvertrag" in „Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung im deutschen Reiche". München und Leipzig 1908.

Zimmermann, Waldemar, „Methoden des gewerblichen Einigungswesens" in „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform", Heft 23/24 Jena 1907.

Zimmermann, Waldemar, „Tarifvertrag" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 3. Aufl., Bd. VII. Jena 1911.

Zimmermann, Waldemar, Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages. Jena 1913.

Zimmermann, Waldemar, „Grundsätzliches zum Vorentwurf einer Schlichtungsordnung" in „Soziale Praxis", Jahrg. XXIV, Heft 28 u. 29. 1920.

Zwiedineck-Suedenhorst, Otto von, Lohnpolitik und Lohntheorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohnes. Leipzig 1900.

Zwiedineck-Suedenhorst, Otto von, Beiträge zur Lehre von den Lohnformen. Tübingen 1904.

Zwiedineck-Suedenhorst, Otto von, Sozialpolitik. Leipzig-Berlin 1911.

Zwiedineck-Suedenhorst, Otto von, „Arbeitsbedarf und Lohnpolitik der modernen kapitalistischen Industrien" in „Grundriß der Sozialökonomik". IV. Abtlg. 3. Buch. Tübingen 1914.

Ferner wurden benutzt:

„Arbeitsrecht" Jahrbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Stuttgart 1919/1920.

„Beiträge zur Arbeiterstatistik 1906 und 1908", herausgegeben vom Kaiserl. Statist. Amt. Berlin.

„Deutsche Juristenzeitung", Berlin. 23.—25. Jahrg. 1918—1920.

„Deutsche Wirtschaftszeitung", Zentralblatt für Handel, Industrie und Verkehr, Berlin. 15. u. 16. Jahrg. 1919/1920.

„Das Einigungsamt", Monatsschrift zur Pflege des gewerblichen Einigungswesens und der Tarifverträge. Berlin. 3.—8. Jahrgang. 1915—1920.

„Freie Wirtschaft", Organ des Vereins „Freie Wirtschaft". Berlin. 1. u. 2. Jahrg. 1919/1920.

„Preußische Gesetzsammlung", 1919 und 1920. Berlin.

„Recht und Wirtschaft", Monatsschrift des Vereins zur Förderung zeitgemäßer Rechtpflege und Verwaltung. Berlin. 8. u. 9. Jahrg. 1919 u. 1920.

„Reichsarbeitsblatt", herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Jahrgänge von 1903—1919 einschl. Sonderhefte Nr. 4 ff. Berlin.

„Reichs-Gesetzblatt" 1918—1920. Berlin.

II. Organe der einzelnen Arbeiterorganisationen. Verbandsliteratur.

Durchsicht der Jahrgänge 1919/1920 folgender Zeitungen:

„Allgemeine Steinsetzer-Zeitung", Organ des Steinsetzer-Verbandes.

„Bergarbeiterzeitung", Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands. Bochum.

„Der Bergknappe", Zeitschrift des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter. Essen.

„Buchbinderzeitung", Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierarbeiter. Berlin.

„Der Bund", Organ des Kartellverbandes deutscher Werkvereine. Berlin.

„Der Curier", Organ des Transportarbeiterverbandes. Berlin.

„Dachdeckerzeitung", Organ des Verbandes der Dachdecker. Frankfurt a. M.

„Deutsche Wirtschaftszeitung", Zentralblatt für Handel, Industrie und Verkehr Berlin.

„Die Eiche", Organ der Gewerkvereine der Holzarbeiter Deutschlands. Ulm.

„Der Fachgenosse", Organ des Glasarbeiterverbandes. Berlin.

„Fachzeitung für Schneider", Organ des Verbandes der Schneider und Schneiderinnen. Berlin-Neukölln.

„Der Gastwirtsgehilfe", Organ des Verbandes der Gastwirtsgehilfen. Berlin.

„Der Gewerkverein", Zentralorgan des Verbandes der deutschen Gewerkvereine. (H.-D.) Berlin.

„Graphische Presse", Organ des Verbandes der Litographen und Buchdrucker.

„Der Grundstein", Wochenblatt des deutschen Bauarbeiterverbandes. Hamburg.

„Der Holzarbeiter", Organ des Zentralverbandes christl. Holzarbeiter. Köln.

„Holzarbeiterzeitung", Organ des deutschen Holzarbeiterverbandes. Berlin.

„Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer", Organ des Verbandes der deutschen Buchdrucker. Leipzig.

„Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands", Organ der freien Gewerkschaften. Berlin.

„Der Landarbeiter", Organ des Landarbeiterverbandes. Berlin.

„Der deutsche Metallarbeiter", Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie. Duisburg.

„Metallarbeiterzeitung", Wochenblatt des deutschen Metallarbeiterverbandes. Stuttgart.

„Der Proletarier", Organ des Fabrikarbeiterverbandes Deutschlands. Hannover.

„Der Regulator", Wochenschrift des Gewerkvereins deutscher Metallarbeiter. (H.-D.).

„Schuhmacher-Fachblatt", Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher.

„Die Solidarität", Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter. Leipzig.

„Der Tabakarbeiter", Organ des deutschen Tabakarbeiterverbandes. Leipzig.

„Der Töpfer", Organ des Töpferverbandes. Berlin.

„Der Vereinsanzeiger", Organ des Verbandes der Maler. Hamburg.

„Der Werkverein", Wochenschrift für die wirtschaftsfriedliche nationale Arbeiterbewegung. Essen.

„Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands." Köln.

„Der Zimmerer", Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. Hamburg.

Protokoll über die Verhandlungen des außerordentlichen Verbandstages der *Bauarbeiter*. Hamburg 1919.

Verhandlungen und Vereinbarungen der 4 *Bergarbeiterverbände* mit dem Zechenverband. Vom Oktober 1918 bis Juli 1919. Bochum 1919.

Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung des *Bergarbeiterverbandes* zu Bochum 1920. Bochum 1920.

Um den Reichstarif für die *Bürsten-* und *Pinselindustrie*. Verhandlungen der 3. Konferenz zu Nürnberg 1919.

Protokoll der Verhandlungen des 9. Verbandstages der *Gastwirtsgehilfen*, abgehalten zu Hannover vom 23.–27. September 1919. Berlin 1919.

Die wirtschaftliche Lage der *Knopfarbeiter* und *Knopfarbeiterinnen*. Protokoll der Branchenkonferenz zu Berlin 1920.

Wollen die *Korbmacher* einen Reichstarif? Verhandlungen der 3. Konferenz zu Erfurt 1919. Berlin 1920.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im *Malerberufe*. Nach einer Erhebung vom Juni 1919.

Bericht des Vorstandes der *Schneider* und *Schneiderinnen* für die Geschäftsperiode vom 1. Juli 1918 bis 31. Dezember 1919. Berlin 1920.

Geschäftsbericht des Zentralvorstandes des Verbandes der *Schuhmacher* für 1918 und 1919.

Geschäftsbericht über die Tätigkeit des *Steinarbeiterverbandes* in den Jahren 1917–1919. Leipzig 1920.

Protokoll des 17. Verbandstages der *Tabakarbeiter* zu Bremen 1919.

Tarife und Lohnbewegungen. Heft 2 der Schriften des deutschen Landarbeiterverbandes. Berlin 1919.

Die Tarifverträge in gemeinnötigen Betrieben, abgeschlossen vom Verbande der Gemeinde- u. Staatsarbeiter. Berlin 1919.

Protokoll über die Kasseler Tarifverhandlungen im *Schneidergewerbe* vom 9.–24. September 1919. Berlin 1919.

Außerdem *22 Tarifverträge aus den Jahren 1913–1920* im Original. (Nähere Bezeichnung im Text.)

Einleitung.

Begriff, Wesen und Arten des Tarifvertrages.

Als Tarifverträge bezeichnet man gegenseitige Vereinbarungen der Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die zu dem Zweck getroffen sind, den Inhalt künftig abzuschließender individueller Arbeitsverträge in seinen wesentlichen Punkten festzusetzen. Der Tarifvertrag bezieht sich nur auf die generellen Arbeitsbedingungen in den Arbeitsverträgen, ist aber keinesfalls selbst ein Arbeitsvertrag. Man unterscheidet: 1. den Firmen- oder Werkstattarifvertrag, 2. den Ortstarifvertrag, 3. den Bezirkstarifvertrag, 4. den nationalen oder Reichstarifvertrag, auch Generaltarif genannt.

I. Abschnitt.

Der Tarifvertrag in Deutschland bis zur Novemberrevolution.

I. Die Entwicklung des Tarifvertrages in Deutschland bis zum Kriege.

Die Ursache der späten Einbürgerung des Tarifvertrages in Deutschland gegenüber den anderen Ländern ist einmal die späte Entfaltung unserer Industrie, ferner das Fehlen eines freien sozialen Organisationswesens gewesen. Die Unternehmer standen den Tarifverträgen feindlich gegenüber, da sie von ihnen eine allzu starke Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit befürchteten; aus den entgegengesetzten Motiven war auch die Arbeiterschaft dem Abschluß von Tarifverträgen wenig günstig gestimmt. Erst allmählich wurden durch die Erfahrung auch die hartnäckigsten Tarifgegner unter ihnen zu der Einsicht bekehrt, daß die Möglichkeit willkürlicher Ausnutzung der Konjunktur mehr von Vorteil sei für den Unternehmer als für den Arbeiter, und daß beiden Teilen am besten durch geregelte Festsetzung der Lohnsätze gedient sei. Die Entfaltung einer bewußten Tarifvertragspolitik der deutschen gewerblichen Arbeiterschaft ist erst von der Wende des

19. Jahrhunderts an zu datieren, wenn auch die Wurzeln der Tarifbewegung bis in die 1863er Jahre und tiefer zurückgehen. Je weiter die Tarifvertragsbewegung fortschritt, um so deutlicher zeigte es sich, daß es sich beim Tarifvertragswesen nicht um eine rein private Angelegenheit der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer handelte, sondern um nichts anderes als eine genossenschaftlich sich anbahnende öffentlich-rechtliche Organisation der Arbeit, die sich neben die bestehende gesetzliche Ordnung des Arbeitsvertrages, des Einzelarbeitsverhältnisses und des Zusammenarbeitens schob. Die Tarifvertragsabschlüsse dehnten sich sogar auf die Heimindustrie aus, ein Gebiet, auf dem man sie lange Zeit infolge der Dezentralisation der Betriebe, der Konjunkturschwankungen und des raschen Wechsels der Muster für unmöglich gehalten hatte.

II. Die Tarifvertragspraxis während des Krieges.

Bei Beginn des Krieges trat eine Entwicklungshemmung im Tarifvertragswesen ein. Der Krieg hatte die bestehenden Tarifgemeinschaften vor die erschwerte Aufgabe gestellt, auch in diesen Zeiten wirtschaftlichen Druckes die besonders stark drohenden Gefahren der Tarifvertragsverletzungen von der einen oder von der anderen Seite abzuwehren. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, bildeten die wichtigsten der bestehenden Tarifgemeinschaften sogenannte Kriegsarbeitsgemeinschaften, deren Ziele einerseits rein wirtschaftliche, andererseits humanitäre waren. Mit den militärischen und zivilen Behörden traten diese Arbeitsgemeinschaften in enge Fühlungnahme zwecks Beschaffung ausreichender Arbeitsgelegenheit und Sicherung und Zustimmung derselben zu den tariflichen Abmachungen.

Die Gesetzgebung beseitigte ein großes Hemmnis für die Entwicklungsmöglichkeit der Tarifverträge durch Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, dessen Bestimmungen sowohl den Arbeitgeber- wie den Arbeitnehmerverbänden jegliches Mittel genommen hatten, ihre Mitglieder nötigenfalls zur Tariftreue zu zwingen. Mit der Beseitigung dieses Paragraphen fiel auch diese Schranke.

Durch eine Verordnung des Reichskanzlers vom 20. Okt. 1918 wurde das Tarifvertragswesen dem neugeschaffenen Reichsarbeitsamte überwiesen, was auf die fernere Entwicklung der Tarifverträge einen günstigen Einfluß ausübte.

II. Abschnitt.

Die privaten Vereinbarungen und gesetzlichen Vorschriften nach der Revolution zur Förderung des Tarifvertragswesens.

I. Der „soziale Friedensvertrag“ zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Bereits 6 Tage nach dem Umsturz in Deutschland, am 15. November 1918, wurde zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften ein Abkommen geschlossen, das man im allgemeinen als den „sozialen Friedensvertrag“ bezeichnet. Dieses Abkommen schuf eine Einigung der organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Von der Seite der Unternehmer war die Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein großes Entgegenkommen, eine grundsätzliche Wendung von ihrem bisher eingenommenen Standpunkt. Es wurde hiermit eine neue soziale Verfassung der Industrie, mit einem obersten Lohn-, Tarif- und Einigungsamt mit verbindlicher schiedsgerichtlicher Geltung aufgerichtet. Zweiundzwanzig der größten Fach- und Reichsverbände unterzeichneten dieses Abkommen, dessen Vertragspartner auf der andern Seite die vier Gewerkschaftszentralen, sowie die drei Arbeitsgemeinschaften der technischen und kaufmännischen Angestelltenverbände waren. Dieses Abkommen reicht in seiner Wirkung weit über den Rahmen und die Bedeutung eines Privatvertrages hinaus und sollte für ein neues Arbeitsvertragsrecht für die Industrie mit öffentlich-rechtlicher Geltung den Boden bereiten. Es kann den Erfolg für sich in Anspruch nehmen, den Gedanken kollektiver Verhandlung und Vereinbarung in die weitesten Kreise der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter getragen zu haben. Von besonderer Bedeutung war die Schaffung einer Zentralarbeitsgemeinschaft der gesamten deutschen Industrie. Auf Grund der bisherigen Tätigkeit der Zentralarbeitsgemeinschaft kann man zwar sagen, daß es ein äußerst glücklicher Gedanke war, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Vereinbarung vom 15. Nov. 1918 abschließen ließ, verfrüht wäre es aber, ein endgültiges Urteil darüber zu fällen, ob die Zentralarbeitsgemeinschaft ihr ideales Ziel, die Gesundung unserer augenblicklich darniederliegenden Volkswirtschaft, trotz aller Hindernisse, deren ein besonders starkes die in der Verfassung verankerte Einrichtung der Betriebsräte ist, erreichen wird.

II. Die gesetzliche Regelung des neuen Tarifvertrages.

Die vor der Revolution herrschenden zahlreichen Unklarheiten über die rechtliche Grundlage des Tarifvertrages wurden zum Teil beseitigt durch die Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918, die zwei Kardinalfragen regelte: 1. die Unabdingbarkeit der Bestimmungen des Tarifvertrages beim Abschluß von Arbeitsverträgen und 2. die Möglichkeit einer allgemeinen Verbindlichkeitserklärung abgeschlossener Verträge. Damit wurden zwei sehr unangenehm empfundene Lücken des Tarifrechts beseitigt. Ganz offen läßt das Gesetz die so brennende Frage der materiellen Haftung aus dem Tarifvertrage. Dieser Mangel ist auch bis heute noch nicht behoben.

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen kann auf Grund der §§ 2—6 der Verordnung erfolgen. Durch diese Regelung der Verbindlicherklärung abgeschlossener Tarifverträge nach erfolgter Prüfung durch das Reichsarbeitsministerium ist die Quelle zahlreicher Arbeitskämpfe und der Schmutzkonkurrenz auf Kosten der Löhne verstopft. Wenn die Verordnung uns auch noch kein abgeschlossenes Tarifrecht gebracht, sondern im Gegenteil noch manche Mängel aufzuweisen hat, so ist das zu erklären aus der Zeit der Entstehung dieser Verordnung heraus, in der bei uns im gewerblichen Leben Zustände herrschten, die den Gesetzgeber zwangen, ohne viel Zeit verlieren zu dürfen, helfend und bessernd einzugreifen. Hugo Heinemann vermißt in der Verordnung die Regelung zweier praktischer Fragen: 1. Wer haftet aus dem Tarifvertrage? 2. Ist der Tarifvertrag abdingbar oder unabdingbar?

Anderer Meinung sind in dieser letzten Frage Gießberts und Sitzler, die eine Abdingbarkeit des Tarifvertrages für ausgeschlossen halten durch den folgenden Passus in § 1 der Verordnung: „Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen sind insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen." Nach ihrer Anschauung, der ich mich anschließe, ist damit die rückhaltlose Unabdingbarkeit der Tarifverträge ausgesprochen und die Praxis im Tarifvertragswesen seit Erlaß der Verordnung hat dieser letzteren Ansicht Recht gegeben. Durch den Erlaß von Bestimmungen über die Führung des Tarifregisters vom 7. Mai 1919 regelte das Arbeitsministerium die Art der Eintragungen, namentlich hinsichtlich der Verbindlicherklärungen. Die Zahl der Verbindlicherklärungen von Tarifverträgen nahm von vornherein einen sehr großen, ständig wachsenden Umfang an. Man hätte dieses Anwachsen von Tarifvertragsabschlüssen als ein äußerst günstiges Zeichen für die Entwicklung des Tarifvertragswesens begrüßen können, wenn die Praxis auch den Beweis erbracht hätte, daß mit dem Willen, die noch Außenstehenden rechtlich zu binden, auch der Wille, die Rechtsverpflichtungen der vertragschließenden Parteien selber um jeden Preis zu erfüllen verbunden gewesen wäre, was aber leider vielfach keineswegs der Fall war. Durch die zahlreichen Allgemeinverbindlicherklärungen gewann das Gewebe der Arbeitsverträge und der Arbeitsrechtsverhältnisse überhaupt in Deutschland einen neuen eigenartigen Einschlag. An die Stelle der leicht wandlungsfähigen Arbeitsbedingungen in den Einzelbetrieben und der noch immer ziemlich elastischen Tarifvertragsverhältnisse tritt ein starres Arbeitsrecht auch für die Lohn- und Arbeitszeitfragen mit gesetzlicher Geltungskraft, ein Arbeitsrecht allerdings, das von Gewerbe zu Gewerbe und meist auch von Bezirk zu Bezirk bunt wechselt und überwiegend ein nur kurz befristetes Recht darstellt, da es von den beteiligten Parteien jederzeit gekündigt werden kann. Zweifellos bedeutet die Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Tarifwesens, da sie an die Stelle des privatrechtlichen Tarifvertrages den Tarifvertrag mit öffentlich-rechtlicher Geltung setzt und ihm somit gesetzlichen Rückhalt gibt. Andererseits ist nicht zu verhehlen, daß die Anwendung dieser Verordnung auf das praktische Wirtschaftsleben manchen Mangel und manche Gefahr zeigt, so daß es noch verschiedentlich des Eingreifens des Gesetzgebers bedürfen wird, ehe wir ein lückenloses und an die Praxis in jeder Hinsicht angepaßtes Tarifvertragsrecht haben werden.

III. Abschnitt.

Die Entwicklung und Ausdehnung des Tarifvertragswesens nach der Revolution in der Praxis.

I. Der Tarifvertrag in den einzelnen Gewerbe- und Industriezweigen.

Der dritte Abschnitt der Arbeit behandelt die Entwicklung und Ausdehnung des Tarifwesens in der Praxis unter dem Einfluß der Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dez. 1918.

Einer näheren Betrachtung unterzogen sind die Tarifverträge in der Metallindustrie, im Baugewerbe, im Bergbau, in der Steinindustrie, im Holzgewerbe, im Buchdrucker- und den verwandten Gewerben, in der Glas-, chemischen-, Bekleidungs- und Schuhindustrie sowie im Gastwirtsgewerbe. Soweit es möglich war, sind in jedem Industrie- und Gewerbezweige die neuesten Tarifverträge berücksichtigt.

II. Der Tarifvertrag in der Landwirtschaft.

Auch in der Landwirtschaft führte die Revolution zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft ländlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die sich „Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat“ nannte. Man vereinbarte eine „vorläufige“ Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919, der durch Verordnung der Regierung Gesetzeskraft bis zum Erlaß einer endgültigen Landarbeiterordnung verliehen wurde. Diese Landarbeitsordnung regelt die Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse der ländlichen Arbeiter. Die Tarife und Verträge sollen die Einzelheiten regeln, während die Landarbeitsordnung als allgemeine Grundlage für sie gilt. Neben dieser Landarbeitsordnung gilt die Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge usw. in vollem Umfange auch für das Gebiet der Land- und Forstwirtschaft. Von einer sofortigen Einführung des Achtstundentages in landwirtschaftlichen Betrieben sah man ab und setzte statt dessen Höchstarbeitszeiten von 8, 10 und 11 Stunden in verschiedenen Monaten fest. Die Bestimmung der Lohnhöhe überläßt die Landarbeitsordnung örtlichen Vereinbarungen mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Lohnverhältnisse auf dem Lande. Die §§ 13—17 der Landarbeitsordnung bringen Schutzbestimmungen für die ländlichen Arbeiter und sind als die ersten Schritte zu einem Arbeiterschutz in der Land- und Forstwirtschaft zu betrachten. Die vorläufige Landarbeitsordnung weist zwar noch manche Mängel auf, man kann sie aber als den Grundstein für ein neues Arbeitsvertragsrecht in der Landwirtschaft ansehen.

Allmählich erwärmten sich auch in der Landwirtschaft die Kreise der Arbeitgeber für den Abschluß von Tarifverträgen, die bis dahin nichts davon hatten wissen wollen und zwar aus der klaren Erkenntnis heraus, daß auch die Arbeitgeber aus dem Abschluß von Tarifverträgen Vorteile ziehen können. Die Folge hiervon war ein Anwachsen landwirtschaftlicher Tarifvertragsabschlüsse.

Die Verhältnisse in den forstwirtschaftlichen Betrieben wurden durch besondere Tarifverträge geregelt, die infolge der größeren Aehnlichkeit der Betriebsverhältnisse meist ganze Staatengebiete umfassen. Mit der Innehaltung der landwirtschaftlichen Tarifverträge ist es mitunter noch sehr schwach bestellt. Der Grund hierfür liegt einmal in der auch in der Landwirtschaft sich ausbreitenden Unstetigkeit der Produktions- und Preisverhältnisse und zweitens in der Gespanntheit der Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

III. Die Regelung der Lohnfrage im Tarifvertrage.

Bei fast allen Tarifvertragsabschlüssen in den einzelnen Industrien und Gewerben waren es 3 Schwierigkeiten, die bei jeder neuen Einigung zu überwinden waren und Anlaß zu Streitigkeiten und Auseinandersetzungen boten. Es ist dies einmal die Frage: „Wie kann der Tarifvertrag anpassungsfähig gestaltet werden an die heute schnell steigenden Wirtschaftsbedürfnisse des Arbeiters? Zweitens die Frage der Kinderzulagen und drittens die Frage der Regelung der Akkordarbeit im Tarifvertrage.

Die zunehmende Geldentwertung führte dazu, daß die Arbeitnehmer sich an die Lohnsätze der noch laufenden Tarifverträge immer weniger gebunden hielten, sondern bestrebt waren, die Tarifverträge nur für wenige Monate abzuschließen. Man machte die verschiedensten Versuche, die Tarifverträge möglichst elastisch zu gestalten, so durch Einschaltung einer sogenannten „Konjunkturklausel“ und durch Einführung der „gleitenden Lohnskala“ nach englischem Vorbild. Die Teuerungszulagen sollten beweglich, gemäß den Meßziffern für die Lebenshaltung einer Arbeiterfamilie gestaltet werden. Dieses Lohnsystem hat aber den Nachteil, daß es noch allzu mechanisch ist und auf die Unterschiede zwischen Ledigen und Verheirateten keine Rücksicht nimmt. Außerdem spricht auch ein volkswirtschaftliches Bedenken schwerster Art gegen dieses Lohnsystem, auf das Terhalle in einem Aufsatz der Zeitschrift „Freie Wirtschaft“ eingehend hinweist. Er kommt hierbei zu folgendem Endurteil über die Einführung der gleitenden Teuerungszulagen in die Tarifvertragspraxis: „Mag diese Art der Lohnfestsetzung noch so gerecht sein, als wirtschaftlich unbedenklich kann man sie nicht bezeichnen.“ Da aber gegen den augenblicklichen Zustand im Tarifwesen infolge seiner zu großen Starrheit auch schwere Bedenken bestehen, so ist es garnicht ausgeschlossen,

daß in nächster Zeit in einigen Gewerben wenigstens versuchsweise eine ganz oder halbautomatische Lohnstaffelung nach dem Stande des Preisindex eingeführt werden wird.

Eine zweite Forderung lohnpolitischer Art, die von großer Bedeutung in der heutigen Zeit ist und eng mit der der gleitenden Teuerungszulagen zusammenhängt, ist die Forderung nach Berücksichtigung der Ernährungspflicht des Arbeiters bei der Festsetzung seines Lohnes. Einer Einführung von Zulagen für Verheiratete und Kinderzulagen in die Praxis der Tarifverträge standen bisher aber noch immer so große Schwierigkeiten entgegen, daß diese trotz wiederholter Forderungen von seiten der Arbeiter bisher noch nicht erfolgt ist.

Fast völlig geschwunden ist in den Tarifverträgen auch die Lohnbemessungsmethode nach der Leistung, es macht sich im Gegenteil unter den Arbeitern das Bestreben geltend, die bei ihnen im schlechten Ruf stehende Akkordarbeit gänzlich abzuschaffen. Zur Hebung unserer Volkswirtschaft bedürfen wir aber unbedingt eine Steigerung der Produktion, die nur durch Wiedereinführung der Akkordarbeit erfolgen kann. Alle Versuche zur Veredelung des Lohntarifes durch Einschaltung von Leistungstarifen, unter denen besonders der des Professors für Betriebswissenschaft an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Schlesinger, erwähnenswert ist, haben sich bisher in der Praxis als undurchführbar erwiesen, einmal mit Rücksicht auf die Stimmung der Arbeiterschaft, die jeder Differenzierung der Arbeiterklasse ablehnend gegenübersteht und andererseits aus rein technischen Bedenken. Wir müssen uns vorläufig mit der Tatsache abfinden, daß das augenblickliche Lohnsystem in den Tarifverträgen trotz seiner Mängel noch eine Weile das Feld behaupten wird, aus dem einfachen Grunde, weil kein besseres da ist, das praktisch zu verwirklichen wäre und dem Lohnsystem der Lohnklasseneinteilung nach rein äußerlichen und rohen Unterschieden die Herrschaft streitig machen könnte.

Um die Regelung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis einheitlich zu regeln, wurde, fußend auf der Verordnung vom 23. Dezember 1918, die die Einrichtung von Schlichtungsausschüssen und Einigungsinstanzen vorsah, im Februar 1920 im Reichsarbeitsministerium der Entwurf einer Schlichtungsordnung fertig gestellt und veröffentlicht. Namhafte Sozialpolitiker und Arbeitsrechtler, wie Prof. Zimmermann, Sitzler, Kulemann, Kaskel

u. a. unterzogen ihn einer eingehenden Kritik. Im August desselben Jahres wurde dieser vorläufige Entwurf durch eine vom Reichsarbeitsministerium aus je 9 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingesetzte Kommission einer gründlichen Bearbeitung unterzogen, die manche Mängel beseitigt hat.

Die gegen den Vorentwurf angeführten Bedenken, daß er zu bürokratisch sei und nicht auf der Grundlage des tariflichen Einigungswesens beruhe, treffen gegen diesen 2. Entwurf nicht mehr zu. Er bietet die Gewähr, die Ansätze einer rechtlichen Neubildung, die bisher hauptsächlich im Wege freier Rechtschaffung gewonnen sind, nunmehr auch auf dem Boden gesetzlicher Grundlagen in einem für die Ausbreitung des Tarifgedankens günstigem Sinne weiter zu entwickeln.

Schluß.

Das zukünftige gesetzliche Arbeitsrecht für Deutschland.

Der Abschluß des mit der Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 begonnenen Werkes der staatlichen Regelung des Tarifwesens auf dem Wege der Gesetzgebung, wird das in der nächsten Zeit zu erwartende Tarifgesetz sein, das zusammen mit den anderen Gesetzen sozialpolitischer Natur, die bereits erlassen sind oder sich in Vorbereitung befinden, das neue „Gesetzbuch der Arbeit“ bilden wird, dessen Schaffung das Reich in der Verfassung vom 11. August 1919 übernommen hat.

Lebenslauf.

Geboren am 30. Januar 1899 zu Berlin als Sohn des Oberingenieurs Otto Müller, besuchte ich von Ostern 1905 an das Schillerrealgymnasium zu Charlottenburg, an dem ich im März 1917 das Abiturium unter Befreiung von der mündlichen Prüfung bestand. Dann bezog ich die Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und wurde bei der philosophischen Fakultät eingetragen. Von Juli 1917 bis März 1919 war ich im Heeresdienst, aus dem ich als Vizefeldwebel d. Res. entlassen wurde. Im 1. Zwischensemester nahm ich mein Studium wieder auf und ließ mich bei der juristischen Fakultät inscribieren, um mich dem Studium der Nationalökonomie zu widmen. Am Ende des Wintersemesters ließ ich mich in Berlin exmatrikulieren, um vom Sommer 1920 an in Greifswald mein Studium fortzusetzen und durch die mündliche Doktorprüfung am 22. Januar 1921 abzuschließen.

Bruno Müller,
cand. rer. pol.

MSH 28216

END OF
TITLE